

Schweizerisches Strafgesetzbuch

Militärstrafgesetz

(Verjährung der Strafverfolgung)

Entwurf

Änderung vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Rechtskommission des Ständerates vom
16. November 2001¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 30. November 2001²,
beschliesst:

I

Das Strafgesetzbuch³ wird wie folgt geändert:

Art. 59 Ziff. 1 drittes Lemma

Das Recht zur Einziehung verjährt nach sieben Jahren; ist jedoch die Verfolgung der strafbaren Handlung einer längeren Verjährungsfrist unterworfen, so findet diese Frist auch auf die Einziehung Anwendung.

Art. 75^{bis} Abs. 2

² Wäre die Strafverfolgung bei Anwendung der Artikel 70 und 71 verjährt, so kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern.

Art. 109

Verjährung Die Strafverfolgung von Übertretungen verjährt in 3 Jahren, die Strafe einer Übertretung in zwei Jahren.

Art. 118 Abs. 2⁴

² Die Verjährung tritt in drei Jahren ein.

¹ BBl 2002 2673

² BBl 2002 1649

³ SR 311.0

⁴ Falls die Revision des Strafgesetzbuches vom 23.3.2001 (Schwangerschaftsabbruch; BBl 2001 1338) in der Volksabstimmung angenommen wird, ist anstelle der vorliegenden Änderung von Artikel 118 Absatz 2 folgende Änderung von Artikel 118 Absatz 4 vorzunehmen: «Art. 118 Abs. 4: ⁴ In den Fällen der Absätze 1 und 3 tritt die Verjährung in drei Jahren ein». Ausserdem ist die Änderung von Artikel 119 gegenstandslos und vom Bundesrat nicht in Kraft zu setzen.

Art. 119 Ziff. 1 viertes Lemma⁵

Die Verjährung tritt in drei Jahren ein.

Art. 178 Abs. 1

¹ Die Verfolgung der Vergehen gegen die Ehre verjährt in vier Jahren.

Art. 302 Abs. 3

³ In den Fällen der Artikel 296 und 297 tritt die Verjährung in 2 Jahren ein.

Art. 333 Abs. 5 (neu)

⁵ Bis zu ihrer Anpassung gilt in anderen Bundesgesetzen

- a. die Verfolgungsverjährungsfristen für Verbrechen und Vergehen werden um die Hälfte und die Verfolgungsverjährungsfristen für Übertretungen um das Doppelte der ordentlichen Dauer erhöht;
- b. die Verfolgungsverjährungsfristen für Übertretungen, die über ein Jahr betragen, werden um die ordentliche Dauer verlängert;
- c. die Regeln über die Unterbrechung und das Ruhen der Verfolgungsverjährung werden aufgehoben. Vorbehalten bleibt Artikel 11 Absatz 3 des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes⁶;
- d. die Verfolgungsverjährung tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist.

II

Das Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927⁷ wird wie folgt geändert:

Art. 42 Ziff. 1 drittes Lemma

Das Recht zur Einziehung verjährt nach sieben Jahren; ist jedoch die Verfolgung der strafbaren Handlung einer längeren Verjährungsfrist

⁵ Falls die Revision des Strafgesetzbuches vom 23.3.2001 (Schwangerschaftsabbruch; BBl 2001 1338) in der Volksabstimmung angenommen wird, ist anstelle der vorliegenden Änderung von Artikel 118 Absatz 2 folgende Änderung von Artikel 118 Absatz 4 vorzunehmen: «Art. 118 Abs. 4: ⁴ In den Fällen der Absätze 1 und 3 tritt die Verjährung in drei Jahren ein». Ausserdem ist die Änderung von Artikel 119 gegenstandslos und vom Bundesrat nicht in Kraft zu setzen.

⁶ SR 313.0

⁷ SR 321.0

unterworfen, so findet diese Frist auch auf die Einziehung Anwendung.

Art. 56^{bis} Abs. 2

² Wäre die Strafverfolgung bei Anwendung der Artikel 50 und 51 verjährt, so kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern.

Art. 148b

Verfolgungs-
verjährung

Die Verfolgung der Ehrverletzungen verjährt in vier Jahren.

Art. 183 Ziff. 1

1. Die Verfolgung eines Disziplinarfehlers verjährt in einem Jahr. Die Vollstreckung einer Disziplinarstrafe verjährt in sechs Monaten. Die Unterbrechung der Verjährung der Vollstreckung der Disziplinarstrafe ist ausgeschlossen.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

11709